

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Mai 2018	Nr. 30
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität
des Saarlandes
Vom 16. April 2018.....

208

Fachschaftsrahmensatzung (FSRS) der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Vom 16. April 2018

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 83 des Saarländischen Hochschulgesetzes – SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) folgende Fachschaftsrahmensatzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

Kapitel 1

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften des ersten Kapitels gelten einheitlich und unmittelbar für alle Fachschaften der Universität des Saarlandes.

§ 2

Gliederung in Fachschaften

(1) Die Fachschaften umfassen die Studierenden des jeweiligen Studienfachs. Diese Fachschaften bestehen, solange sie sich nicht geteilt oder zusammengeschlossen haben.

(2) Fakultätsübergreifend besteht eine Fachschaft Lehramt, der alle Studierenden mit dem Studienziel Lehramt angehören.

§ 3

Organe

(1) Organe einer Fachschaft sind nach Artikel 31 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft:

1. der Fachschaftsrat;
2. die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Weitere Organe kann nach Artikel 31 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft die jeweilige Fachschaftssatzung vorsehen.

§ 4

Teilung und Zusammenschluss von Fachschaften

(1) Die Teilung einer Fachschaft kann durch satzungsändernde Mehrheit in einer geheimen Abstimmung im Rahmen der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.

(2) Zwecks Abspaltung der Studierenden eines Studiengangs aus einer Fachschaft kann auf Antrag von 2 Prozent, aber mindestens 5, der im Studiengang immatrikulierten Studierenden eine Abstimmung unter den Studierenden des Studiengangs abgehalten werden. Bei einer Fachschaftsgröße von unter 5 Studierenden muss der Antrag einstimmig erfolgen, wobei die Mindestzahl von 2 Prozent, aber mindestens 5 Personen hier entfällt. Es müssen mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Studiengangs für die Abspaltung stimmen. Die Abspaltung

bedarf weiter einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Analog ist im Fall der Abspaltung einer neuen Fachschaft bestehend aus mehr als einem Studiengang zu verfahren.

(3) Die Zusammenlegung von zwei oder mehr Fachschaften kann durch satzungsändernde Mehrheit in einer geheimen Abstimmung im Rahmen der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder einer Fachschaft

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.

(2) Jedem Mitglied der Universität des Saarlandes kann in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Jedem Mitglied der Fachschaft soll in allen Organen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

§ 6

Fachschaftssatzung

(1) Die Fachschaften können sich in einer Fachschaftsuraabstimmung mit vorangehender Fachschaftsvollversammlung eine neue Satzung geben oder eine vorhandene Satzung ändern. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Satzungsänderung auszuhängen und dem AStA zu übermitteln. Der Fachschaftsrat hat die Fachschaft und den AStA über die anstehende Fachschaftsuraabstimmung ausreichend zu informieren.

(2) Satzungen der Fachschaften müssen die Möglichkeit vorsehen, Verfahrensverstöße zu beanstanden. Eine Regelung, nach der Verfahrensverstöße in weniger als 5 Vorlesungstagen zu rügen sind, ist nichtig.

(3) Fachschaften mit eigener Satzung müssen die jeweils aktuellste Version unverzüglich im AStA hinterlegen. Der AStA ist verpflichtet die Satzung auf seiner Website zu veröffentlichen.

§ 7

Kollisionsregelung

(1) Widersprechen sich Regelungen der Fachschaftssatzung und Regelungen in Kapitel 1 dieser Satzung, so gilt die Regelung dieser Fachschaftsrahmensatzung. Die übrigen Regelungen der anderen Satzung bleiben gültig.

(2) Widersprechen sich Regelungen der Fachschaftssatzung und Regelungen in Kapitel 1 dieser Satzung, so soll innerhalb eines Jahres die Fachschaftssatzung angepasst werden.

(3) Der Fachschaftsrat kann in Absprache mit dem AStA durch Beschluss der Mehrheit seiner Fachschaftsratsmitglieder die Satzung der Fachschaft redaktionell neu fassen und um Regelungen bereinigen, welche Kapitel 1 dieser Satzung oder der Satzung der Studierendenschaft oder höherrangigem Recht entgegenstehen.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung

Für die Wahlen der Fachschaftsvollversammlung gelten die Regelungen des Artikel 34 der Satzung der Studierendenschaft und die Regelungen in den §§ 25 bis 28 dieser Satzung.

§ 9 Fachschaftsurabstimmung

Für die Fachschaftsurabstimmung gelten die Regelungen des Artikel 35 der Satzung der Studierendenschaft und die Regelungen in den §§ 29 bis 33 dieser Satzung.

§10 Fachschaftsrat

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates muss wenigstens 3 betragen und sollte 15 nicht überschreiten. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin legt in Absprache mit dem Fachschaftsrat die Anzahl der Mitglieder vor der Wahl fest. Die Anzahl sollte ungerade sein.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit aus wichtigem Grund Neuwahlen beim AStA zu beantragen. Die außerhalb der regulären Wahlen zusammengesetzten Fachschaftsräte bestehen nur bis zu den jährlichen gemeinsamen Wahlen. Neuwahlen sind rechtzeitig und öffentlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat ruht während einer Beurlaubung; Beurlaubungen sind dem AStA umgehend mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat erlischt vorzeitig durch:

1. Mandatsniederlegung,
2. Exmatrikulation aus allen zur Fachschaft gehörenden Studiengängen,
3. Amtsantritt im Ältestenrat,
4. Amtsantritt im Fachschaftsreferat,
5. Tod.

Das vorzeitige Ausscheiden nach Nr. 1 bis 4 ist schriftlich gegenüber den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrats zu erklären. Dieser teilt jedes vorzeitige Ausscheiden nach Nr. 1 bis 3 und 5 dem AStA schriftlich mit.

(3) Der Fachschaftsrat verbleibt grundsätzlich nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt. Nach einer Übergangsfrist von 20 Vorlesungstagen darf der geschäftsführende Fachschaftsrat nur die Beschlüsse fassen, die der Wahl eines neuen Fachschaftsrates dienen. Darüber hinausgehende Beschlüsse benötigen die Zustimmung des AStA und sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AStA nicht innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Kenntnisnahme schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

(4) Der Fachschaftsrat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte, welches zuständig ist für:

1. den vom AStA gewährten Fachschaftsetats,
2. die vom AStA inventarisierten Geräte.

Zusätzlich soll eine Stellvertretung für diese Aufgabe bestimmt werden.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur aktiven Mitarbeit nach §§ 14 und 16 angehalten.

§ 11

Abstimmungs- und Wahlgrundsätze

(1) Vollversammlungen, Urabstimmungen und Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit unzulässig. Ihr Termin ist so zu bestimmen, dass in Vorlesungstagen bemessene Aushang- und Vorstellungsfristen nicht durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen werden. Der beabsichtigte Wahl- oder Abstimmungstermin ist frühestmöglich und mindestens 15 Vorlesungstage im Voraus mit dem AStA abzustimmen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Die Wahlberechtigung wird von der Wahlleitung überprüft.

(3) Wahlurnen sind vom AStA zu beziehen und zwischen Beginn der Wahl und Beginn der Auszählung außerhalb der Zeiten zur Stimmabgabe zu versiegeln und sicher weg zu schließen. Die Fachschaftsräte sind berechtigt die sichere Verwahrung der Urnen zu kontrollieren.

(4) Die Stimmenauszählung erfolgt spätestens am ersten Vorlesungstag nach der Abstimmung/Wahl. Sie erfolgt öffentlich, die Wahlleitung muss Zeitpunkt und Ort der Auszählung unter den Studierenden der Fachschaft und beim AStA rechtzeitig bekannt machen. Die Wahlleitung fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung sowie gewählte Personen, das Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält. Das Protokoll ist binnen 2 Werktagen nach Auszählung an geeigneter, öffentlich gut wahrnehmbarer Stelle auszuhängen und dem AStA zu übermitteln.

(5) Ergebnisse von Urabstimmungen und Wahlen können nur binnen 10 Werktagen nach Ende der Wahl/Abstimmung beim Ältestenrat angefochten werden.

§ 12

Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in freien, unmittelbaren, gleichen und geheimen Persönlichkeitswahlen gewählt. Die Wahl soll an drei bis fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen stattfinden.

(2) Die regulären Wahlen werden durch den AStA jährlich im Sommersemester für alle Fachschaften an einem gemeinsamen Termin durchgeführt. Von dem gemeinsamen Termin kann abgewichen werden, wenn

1. eine Fachschaftsneugründung,
2. eine Fachschaftsauflösung,
3. ein Fachschaftszusammenschluss erfolgt ist oder
4. der Fachschaftsrat aus wichtigem Grund einen abweichenden Termin beim AStA beantragt.

(3) Für jeden Wahlbezirk wählen die jeweiligen Fachschaftsräte die gemeinsame Wahlleitung auf einer gemeinsamen Sitzung, zu der der AStA einlädt. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Die Wahlleitung setzt sich zusammen aus bis zu zwei Wahlleitern/innen, sowie bis zu zwei Stellvertretern/innen. Können sich die Fachschaftsräte eines Wahlbezirkes einer Fakultät auf keine Wahlleitung einigen, übernimmt diese der AStA. Jeder Fachschaftsrat entsendet mindestens einen Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin.

(4) Außerhalb der regulären Wahlen wählt der Fachschaftsrat die Wahlleitung. Die Wahlleitung setzt sich zusammen aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Besteht kein amtierender Fachschaftsrat oder wurde die Fachschaftsratswahl vom Ältestenrat für ungültig erklärt, so ist die Wahlleitung vom AStA zu übernehmen.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine schriftliche Vorstellung anfertigen, welche von der Wahlleitung mindestens im Zeitraum von 3 Vorlesungstagen vor der Wahl bis Ende der Wahl öffentlich gut einsehbar auszuhängen ist. Zusammen damit muss die Wahlleitung Zeitpunkt und Ort der Auszählung bekannt geben.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich zur Wahl stellen, sofern es nicht der Wahlleitung angehört. Die Wahlvorschläge nimmt die Wahlleitung entgegen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt wenigstens 5 Vorlesungstage. Sie wird durch die Wahlleitung festgelegt und endet 3 Vorlesungstage vor der Wahl.

(7) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Sitze im Fachschaftsrat zu vergeben sind. Stimmenkumulation ist unzulässig.

(8) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit um den letzten Platz entstehen Überhangmandate.

(9) Wer zum Fachschaftsrat kandidiert, darf sich nicht an der Auszählung der Stimmen beteiligen.

§ 13

Wahlbezirke zu den Wahlen der Fachschaftsräte

(1) Die Wahlbezirke gliedern sich wie folgt:

1. Fakultät R und Fakultät HW
2. Fakultät M
3. Fakultät P
4. Fakultät MI und Fakultät NT
5. Lehramtsstudiengänge

(2) Bei den Wahlbezirken 1, 3 und 4 bedarf es jeweils zwei Wahlleiter/innen. Bei den Wahlbezirken 2 und 5 bedarf es eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin.

(3) Die Wahlbezirke haben keinen Einfluss auf die Wahlberechtigung. Der Fachschaftsrat wird nur von den jeweiligen Fachschaftsmitgliedern gewählt.

§ 14

Wahlleitungskonferenz

(1) Die Wahlleitungskonferenz besteht aus allen Wahlleitern/innen der in § 13 genannten Wahlbezirke.

(2) Die Wahlleitungskonferenz wird unverzüglich von der Fachschaftskonferenz einberufen, wenn alle Wahlleiter/innen von ihren jeweiligen Wahlbezirken gewählt wurden.

(3) Die Wahlleiter/innen werden in der Wahlleitungskonferenz durch den AStA in Satzungsfragen geschult. Die Teilnahme der jeweiligen Wahlleitung ist zwingend erforderlich.

(4) Die Wahlleitungskonferenz verteilt die Wahlhelfer/innen auf die fünf Wahlbezirke.

§ 15

Ersatzweise Interessenvertretung & Eintrittsrecht des AStA

(1) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so gelten als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Studierenden der Fachrichtung die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates und des Prüfungsausschusses, bis ein neuer Fachschaftsrat gewählt wurde.

(2) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so werden die Aufgaben des Fachschaftsrates bei Vollversammlungen, wenn sie der Bildung eines neuen Fachschaftsrates förderlich sind oder der Information über bevorstehende oder mögliche Änderungen der Ausbildungslage dienen, Urabstimmungen oder Wahlen durch den AStA wahrgenommen.

(3) Führt der AStA in einer Fachschaft, die über eine eigene Satzung verfügt, Wahlen, Vollversammlungen oder Urabstimmungen durch, soll sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an die gegebene Fachschaftssatzung halten.

§ 16

Fachschaftskonferenz

(1) Die Fachschaftskonferenz (FSK) ist die regelmäßige Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften.

(2) Die FSK dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften.

(3) Jede Fachschaft besitzt eine Stimme in der FSK.

(4) Die FSK wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Der/Dem Vorsitzenden kommen moderierende Funktionen bei der Sitzung der FSK zu. Ihre/Seine Amtszeit beträgt ein Semester. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Beschlüsse der FSK haben keinerlei Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft. Sie kann jedoch Empfehlungen aussprechen.

§ 17

Allgemeine Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.

(2) Dem Fachschaftsrat obliegt gemäß § 83 Abs. 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden der Fachschaft. Sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen dem Fachschaftsrat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden,
2. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage,
3. die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden,
4. die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler studentischer Beziehungen, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu Fachschaften an anderen nationalen und internationalen Hochschulen,
5. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks,
6. die Information über studentische Belange der Mitglieder der Fachschaft,
7. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsräten der Universität inner- und außerhalb der Fachschaftskonferenz.

§ 18

Besondere Aufgaben

Der Fachschaftsrat soll ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Durchführung von Orientierungseinheiten für Fachschaftsmitglieder, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln,
2. Studienberatung für die Mitglieder der Fachschaft,
3. die Veröffentlichung von Fachschaftsinformationsmaterial,
4. die Durchführung studienbegleitender Veranstaltungen,
5. die Organisation von Fachschaftsfeiern,
6. Hilfe zur Vorbereitung auf Prüfungen,
7. die Vertretung sonstiger Belange der Fachschaft.

§ 19

Wahlen durch den Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wählt:

1. obligatorisch aus seiner Mitte eine Verwaltungsreferentin oder einen Verwaltungsreferenten mit den in § 10 Abs. 4 genannten Aufgaben;
2. optional weitere Referentinnen und Referenten, welche nicht dem Fachschaftsratsangehören müssen;
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fachschaft in der Fachschaftskonferenz. Der Vertreter oder die Vertreterin muss nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein;
4. eine Wahlleitung gemäß § 11 Abs. 4.

Die Wahlleitung ist mindestens 10 Vorlesungstage vor der Wahl/Urabstimmung durch den Fachschaftsrat zu wählen. Liegt eine Fachschaftsurabstimmung parallel zu den Wahlen zum Fachschaftsrat, so kann eine gemeinsame Wahlleitung bestimmt werden, jedoch nicht für die Wahlen nach § 12 Abs. 2.

(2) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

§ 20

Geschäftsordnung

(1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Verfahrensfragen regelt. Die Geschäftsordnung muss mindestens im Protokoll des Fachschaftsrates niedergelegt sein.

(2) Ohne Geschäftsordnung entscheidet der Fachschaftsrat einvernehmlich über Verfahrensfragen. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes heranzuziehen.

§ 21 Sitzungsprotokolle

Der Fachschaftsrat fertigt über seine Sitzungen schriftliche Protokolle an. Die Protokolle sind innerhalb von 10 Vorlesungstagen zu veröffentlichen. Sie sind ferner mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

Kapitel 2

§ 22 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen des zweiten Kapitels gelten unmittelbar für Fachschaften, die sich keine eigene Satzung gegeben haben.

(2) Die Bestimmungen des zweiten Kapitels finden ergänzend Anwendung, soweit eine bestehende Fachschaftssatzung einen Regelungsgegenstand des zweiten Kapitels unbehandelt lässt und die Anwendung der Bestimmungen des zweiten Kapitels nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen der Fachschaftssatzung steht.

§ 23 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

(1) Der Fachschaftsrat ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Während der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig, soweit mindestens zwei Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend waren.

(2) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Durchführung der Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist einzuladen. Zeit und Ort sind allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(2) Zur konstituierenden Sitzung wird durch die Wahlleitung eingeladen.

Kapitel 3

§ 25

Geltungsbereich

Die Vorschriften des dritten Kapitels gelten einheitlich und unmittelbar für alle Fachschaften der Universität des Saarlandes.

Abschnitt 1: Fachschaftsvollversammlung

§ 26

Einberufung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung findet statt:

1. auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 v.H. der Fachschaftsmitglieder.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens 3 Vorlesungstage vorher durch Aushang vom Fachschaftsrat einberufen.

(3) Gibt es keinen amtierenden Fachschaftsrat, so werden die Aufgaben des Fachschaftsrates bei der Einberufung und Durchführung von Vollversammlungen durch den AStA wahrgenommen, wenn die Vollversammlung der Bildung eines neuen Fachschaftsrates förderlich ist oder zur Information über bevorstehende oder mögliche Änderungen der Ausbildungslage dient.

§ 27

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H., aber mindestens 5, der im Studiengang immatrikulierten Studierenden anwesend sind. Bei einer Fachschaftsgröße von unter 5 Studierenden entfällt die Mindestzahl von 5 Studierenden. Der Fachschaftsrat ist bei Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und hat ihnen Folge zu leisten. Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, kann sie Empfehlungen an den Fachschaftsrat richten.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 28

Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Der Fachschaftsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende leitet die Fachschaftsvollversammlung, der Schriftführer oder die Schriftführerin führt das Protokoll.

(2) Die oder der Vorsitzende entscheidet über Fragen des Verfahrens unter Heranziehung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Er oder sie hat nach der Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr abgegebene „JA“- als „NEIN“-Stimmen vorliegen.

(4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden spätestens 10 Werktage nach der Fachschaftsvollversammlung mit geeigneten Mitteln, mindestens aber durch öffentlichen Aushang, bekannt gegeben.

(5) Falls es keinen amtierenden Fachschaftsrat gibt, wird die Vollversammlung vom AstA durchgeführt.

§ 29

Anfechtung der Fachschaftsvollversammlung

Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung können beim Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe der Beschlüsse angefochten werden.

Abschnitt 2: Fachschaftsurabstimmung

§ 30

Statfinden

Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit;
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 v.H. der Studierenden der Fachschaft.

§ 31

Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung

(1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von den Studierenden der jeweiligen Fachrichtung per geheimer Abstimmung gefasster Beschluss.

(2) Durch Urabstimmungen können Beschlüsse zu Sachthemen an den Fachschaftsrat gerichtet werden, denen dieser Folge zu leisten hat.

§ 32

Beschlussfassung und Bindungswirkung

(1) Die Bindungswirkung im Sinne von § 30 Absatz 3 tritt nur dann ein, wenn mindestens 5 v.H und mindestens 5, der im Studiengang immatrikulierten Studierenden mit "JA" gestimmt haben. Andernfalls haben Beschlüsse der Urabstimmung die gleiche Wirkung wie solche der Vollversammlung. Bei einer Fachschaftsgröße von unter 5 Studierenden muss der Beschluss einstimmig erfolgen, wobei die Mindestzahl von 2 Prozent, aber mindestens 5 Personen hier entfällt.

(2) Ein Antrag zur Fachschaftsurabstimmung ist angenommen, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben werden.

§ 33

Teilnahme und Durchführung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsurabstimmung wird vom Fachschaftsrat an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt mindestens 10 Vorlesungstage vor der Fachschaftsurabstimmung eine Urabstimmungsleiterin oder einen Urabstimmungsleiter. Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Fachschaftsurabstimmung. Liegt die Fachschaftsurabstimmung parallel zu den Wahlen zum Fachschaftsrat, so ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gleichzeitig Urabstimmungsleiterin oder Urabstimmungsleiter.
- (4) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss vom Fachschaftsrat mindestens 5 Vorlesungstage vor der Abstimmung ausgehängt werden. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Satzungsänderung auszuhängen. Der Fachschaftsrat hat die Fachschaft über die anstehende Fachschaftsurabstimmung ausreichend zu informieren.
- (5) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit JA oder NEIN stimmen können.
- (6) Die Stimmenauszählung und Bekanntgabe erfolgt spätestens am dritten Vorlesungstag nach der Urabstimmung. Sie erfolgt öffentlich. Wer die Urabstimmung leitet, fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung, das Datum der Auszählung und das Datum der Bekanntmachung enthält, das an geeigneter Stelle auszuhängen ist.

§ 34

Anfechtung der Fachschaftsurabstimmung

Die Fachschaftsurabstimmung kann innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Ältestenrat angefochten werden.

Abschnitt 3: Übergangs-und Schlussbestimmungen

§ 35

Bestandsschutz

Besteht eine Fachschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit einem anderen als dem in § 2 vorgesehenen Zuschnitt, so gilt sie als Fachschaft, die sich nach § 4 zusammengeschlossen oder geteilt hat.

§ 36

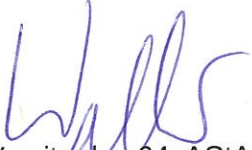
Änderung der Fachschaftsrahmensatzung

Zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Fachschaftsrahmensatzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

**§ 37
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fachschaftsrahmensatzungen außer Kraft.

Saarbrücken, 24. April 2018



Vorsitz des 64. AStA
Katharina Waller



Vorsitz des 64. AStA
Benedict-Julian Weber



Vorsitz des 64. StuPa
Christian Backes